

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Versicherungsmakler (AGB) **Silvio Battista**

## 1. ALLGEMEINES

**1.1.** Versicherungsmakler (kurz VM) ist, wer als Handelsmakler in unabhängiger Weise Versicherungsverträge vermittelt.

Versicherungskunde (kurz VK) ist, wer den VM mit der Wahrnehmung seiner Interessen in privaten / betrieblichen

Versicherungsangelegenheiten beauftragt. (Einschränkungen siehe Art. 9 des VMV)

**1.2.** Der VM erbringt seine Leistungen auf der Basis des mit dem VK abgeschlossenen Maklervertrages unter Berücksichtigung der Bestimmungen des MaklerG, sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Maklerverträge nach Maßgabe der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

**1.3.** Der VM hat - ungeachtet seiner Tätigkeit für den Versicherer - überwiegend die Interessen des VK zu wahren.

## 2. LEISTUNGSKATALOG

**2.1.** Der VM ist verpflichtet, auf der Basis der ihm erteilten Informationen und ausgehändigten Unterlagen eine angemessene Risikoanalyse, sowie ein angemessenes Deckungskonzept zu erstellen. Der VK hat erforderlichenfalls an einer Risikobesichtigung durch den VM vor Ort nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.

**2.2.** Der VM hat bei der Auswahl des Versicherers dessen Solvenz aufgrund der einem Makler zugänglichen Informationen zu beurteilen.

**2.3.** Der VM ist verpflichtet, dem VK den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz innerhalb einer angemessenen Frist zu vermitteln, wobei sich die Interessenwahrung - sofern im Maklervertrag nichts abweichendes vereinbart wurde - auf die in Österreich niedergelassenen Versicherungsunternehmen sowie jene Versicherer bezieht, die im freien Dienstleistungsverkehr des Europäischen Wirtschaftsraumes ihre Tätigkeit entfalten und sich der sachlichen Zuständigkeit der österreichischen Gerichte einschließlich des österreichischen Rechtes (mit Ausnahme des Bundesgesetzes über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl 1993/89) unterwerfen.

**2.4.** Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den VM erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Das bedeutet, dass neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch auf die fachliche Kompetenz des Versicherers, seine Gestion bei der Schadensbehebung, seine Bereitschaft zu Kulanzleistungen, die Laufzeit des Vertrages, die Möglichkeit von Schadensfallkündigungen durch den Versicherer, die Höhe von Selbstbehalten etc. Bedacht zu nehmen ist.

**2.5.** Soweit kein Verbrauchergeschäft vorliegt bzw. die Bestimmungen des KonsumentenschutzG i.d.g.F. nicht anwendbar sind, ist der VM nach Abschluss des Versicherungsvertrages lediglich verpflichtet, die zugrunde liegende(n) Polizze(n) zu überprüfen und diese dem VK auszuhändigen. Eine darüber hinausgehende Berichts- und/oder Aushändigspflicht im Sinne des Par.28 Zif.4 MaklerG wird ausdrücklich abgedungen.

### 2.6.

Variante A: Eine Verpflichtung des VM im Sinne des Par. 28 Ziffer 6 MaklerG., den VK bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu unterstützen, sowie damit zusammenhängende Fristen zu wahren, besteht nicht bzw. wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Variante B: Der VM hat den VK bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles samt Wahrung der Bezugshabenden Fristen zu unterstützen. Der VK hat jedoch eigenständig für die termingerechte Anweisung der Versicherungsprämien zu sorgen und den VM von ihm bekannten Terminen und Fristen zu verständigen. Die Unterstützung des VK durch den VM nach Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der dem VM erteilten schriftlichen Informationen.

### 2.7.

Variante A: Der VM ist nicht verpflichtet, eine laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge vorzunehmen, bzw. gegebenenfalls geeignete Vorschläge für die Verbesserung des Versicherungsschutzes des VK zu unterbreiten. Die Tätigkeit des VM ist vielmehr mit der Vermittlung des konkreten Versicherungsvertrages bzw. der konkreten Versicherungsverträge auf Basis der erstellten Risikoanalyse vollständig beendet, soweit sie nicht aus dem vorstehenden Punkt 2.6. weiterlaufenden Verpflichtungen des VM ergeben.

Variante B: Der VM ist verpflichtet, die beim VK bestehenden Versicherungsverträge in angemessenen Zeitabständen laufend zu überprüfen und gegebenenfalls geeignete Vorschläge für die Verbesserung des Versicherungsschutzes zu unterbreiten. In diesem Zusammenhang hat der VK dem VM unverzüglich allfällige neue Risiken bzw. Veränderungen derselben bekannt zugeben.

## 3. PROVISION

**3.1.** Die Provision des VM für die erfolgreiche Vermittlung des Versicherungsvertrages und wird - soweit nicht gesondert vereinbart - vom Versicherer bezahlt.

**3.2.** Ein über die Provision hinausgehender an den VM zu bezahlender Pauschal-, Verwaltungskosten- und sonstiger Beitrag ist im Maklervertrag gesondert zu vereinbaren.

**3.3.** Der Anspruch auf Provision entsteht mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäftes, wenn und soweit der VK die geschuldete Prämie an den Versicherer bezahlt hat oder zahlen hätte müssen. Der Anspruch auf einen allfällig gesondert vereinbarten Pauschal-, Verwaltungskosten und sonstigen Beitrag entsteht jeweils zum Jahresbeginn im Vorhinein.

## 4. AUSSCHLIESSLICHKEIT

**4.1.** Der VK verpflichtet sich, während der Dauer des Maklervertrages keine Versicherungsverträge direkt oder über einen anderen (dritten) Versicherungsvermittler abzuschließen.

**4.2.** Für den Fall, dass der VK gegen die Verpflichtung gem. vorstehendem Punkt 4.1. verstößt, so ist er verpflichtet, dem VM Schadenersatz zumindest in Höhe der entgangenen Abschlussprovisionen zu leisten.

## 5. GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT

**5.1.** Als Erfüllungsort gilt Klagenfurt. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus dem Maklervertrag wird - soweit nicht die Bestimmung des KonsumentenschutzG entgegenstehen - die örtliche Zuständigkeit des sachlichen im Sprengel des LG Klagenfurt zuständigen Gerichtes gem. Par.104 JN vereinbart.

**5.2.** Die Vertragsparteien unterwerfen sich einvernehmlich dem österreichischem Recht (Rechtswahl).